

Öffentliches Auftragswesen

Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MW vom 04.03.1999 – 63-32570/03
MBI. LSA S. 441

Bezug: RdErdl. des MW vom 21. 3. 1994 (MBI. LSA S. 1818)

I. Allgemeines

Durch die §§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. vom 26. 8.1998 (BGBl. I S. 2546) wurde die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte neu geregelt. Durch die Regelung im GWB, die zum 1. 1. 1999 in Kraft getreten ist, werden die bisherigen §§ 57a bis 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2512), ersetzt.

Die §§ 102 bis 124 GWB enthalten Neuregelungen über das Nachprüfungsverfahren. Über Vergabebeschwerden entscheiden nunmehr neu einzurichtende Vergabekammern, gegen deren Entscheidung im Wege der sofortigen Beschwerde das zuständige Oberlandesgericht (Vergabesenat).

Dieser RdErl. dient der Umsetzung der Neuregelung, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (§ 106 Abs. 2 GWB).

II. Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern

1. Für die Nachprüfung von Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der §§ 97 bis 129 GWB fallen, richtet das Land Sachsen-Anhalt Vergabekammern ein. Die Vergabekammern des Landes sind im Rahmen ihrer in den §§ 102 bis 115 GWB näher definierten Aufgaben zuständig für die Nachprüfung der dem Land Sachsen-Anhalt zuzurechnenden Aufträge.

Eine Zuständigkeit der Vergabekammern des Landes besteht insbesondere auch, wenn

a) Vergabestellen des Landes Sachsen-Anhalt Aufträge im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Ländern vergeben,

b) in den Fällen des § 98 Nrn. 2 und 4 GWB sowohl Stellen des Bundes oder anderer Länder als auch des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt sind, der Schwerpunkt bei den Stellen des Landes Sachsen-Anhalt liegt oder sich die Stellen des Bundes oder der

Länder und des Landes Sachsen-Anhalt auf die Nachprüfung im Land Sachsen-Anhalt geeinigt haben.

Ein Schwerpunkt liegt dann vor, wenn Stellen des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen können.

c) im Fall des § 98 Nr. 3 GWB bei länderübergreifenden oder bundesweiten Verbänden des privaten Rechts, wenn eine Stelle des Landes Sachsen-Anhalt eine Aufgabe erfüllt, die die Verwaltung der Beteiligung, die Gewährung der sonstigen Finanzierung oder die Aufsicht über die Leitung oder die Bestimmung der Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs betrifft; dies gilt auch, wenn sowohl eine Stelle des Landes Sachsen-Anhalt als auch Stellen des Bundes oder anderer Länder die Aufgabe gegenüber einzelnen Mitgliedern ausüben und sich die beteiligten Vergabestellen auf die Nachprüfung in Sachsen-Anhalt geeinigt haben,

d) im Fall des § 98 Nr. 5 GWB die Mittel sowohl von Zuwendungsgebern des Bundes oder anderer Länder als auch von Zuwendungsgebern des Landes Sachsen-Anhalt stammen und der Schwerpunkt bei den Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt liegt oder sich die beteiligten Zuwendungsgeber auf die Nachprüfung im Land Sachsen-Anhalt geeinigt haben,

e) Vergabestellen des Bundes oder anderer Länder als Organ des Landes Sachsen-Anhalt tätig werden.

Die Vergabekammern des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht zuständig, soweit Stellen des Landes als Organ des Bundes oder anderer Länder tätig werden oder soweit Stellen des Bundes oder anderer Länder im Land Sachsen-Anhalt tätig werden.

Etwaige Änderungen auf Grund einer künftigen Verordnung der Bundesregierung nach § 127 Nr. 5 GWB bleiben vorbehalten.

2. Die Aufgaben der Vergabekammern nehmen die Oberfinanzdirektion Magdeburg für die Vergabeverfahren des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und der Oberfinanzdirektion Magdeburg einschließlich der Staatshochbauämter der Oberfinanzdirektion Magdeburg sowie das Regierungspräsidium Halle und Magdeburg für die Vergabeverfahren aller übrigen öffentlichen Auftraggeber wahr. Das Regierungspräsidium Halle ist örtlich zuständig für Vergaben von Auftraggebern mit Sitz innerhalb der Grenzen der Regierungspräsidien Dessau und Halle, das Regierungspräsidium Magdeburg für Vergaben von Auftraggebern mit Sitz innerhalb seiner eigenen Grenzen. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und ist der Auftrag gleichwohl dem Land Sachsen-Anhalt zuzurechnen, ist das Regierungspräsidium Magdeburg örtlich zuständig.

III. Organisation und Besetzung der Vergabekammern

1. Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines ein ehrenamtliches Mitglied ist (§ 105 Abs. 2 Satz 1 GWB).

2. Das vorsitzende Mitglied und das nicht ehrenamtliche Mitglied (nachfolgend hauptamtliches beisitzendes Mitglied) müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Soweit gründliche Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind, können auch Beamtinnen oder Beamte auf Probe mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst als vorsitzende oder hauptamtliche beisitzende Mitglieder sowie Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst oder in vergleichbare Vergütungsgruppen eingruppierte Angestellte als hauptamtliche beisitzende Mitglieder bestellt werden (Besetzungsregelung nach § 106 Abs. 2 GWB). Das vorsitzende Mitglied oder das hauptamtliche beisitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies das vorsitzende Mitglied sein. Das ehrenamtliche beisitzende Mitglied soll über gründliche Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

3. Organisation und Besetzung der Vergabekammern nach den Vorgaben dieses RdErl. regelt die Regierungs- oder Oberfinanzpräsidentin oder der Regierungs- oder Oberfinanzpräsident im Benehmen mit dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium der Finanzen für die bei seiner Behörde ansässigen Vergabekammern; gleiches gilt für die Berufung der Mitglieder der Vergabekammer, die Bestimmung der Anzahl der Vergabekammern und die Führung der Dienstaufsicht. Die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern sind von anderweitigen Aufgaben zu entlasten, soweit dieses für eine fristgerechte Behandlung eingehender Anträge auf Nachprüfung erforderlich ist.

4. Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Ingenieurkammer, der Architektenkammer sowie der Spitzenorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe des Landes berufen. Soweit danach keine ausreichende Anzahl von geeigneten Vorschlägen vorliegt, kann die Regierungs- oder Oberfinanzpräsidentin oder der Regierungs- oder Oberfinanzpräsident im Benehmen mit dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium der Finanzen zusätzliche ehrenamtliche beisitzende Mitglieder auswählen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Vorschlägen besteht nicht.

5. Die Vergabekammern geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen sind dem Ministerium für Wirtschaft und Technologie zur Genehmigung vorzulegen und durch dieses nach Genehmigung unter Beteiligung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. Das Ministerium und die Vergabekammern sollen eine möglichst einheitliche Geschäftsordnung aller Vergabekammern des Landes anstreben. Da das GWB eine Geschäftsordnung für die Vergabekammern der Länder nicht zwingend vorsieht, werden eingehende Vergabebeschwerden auch schon vor Abfassung und Veröffentlichung der

Geschäftsordnung durch die Vergabekammern nach den Vorgaben der §§ 102 bis 115 GWB bearbeitet.

IV. Benennung der zuständigen Vergabekammern

In den Fällen, in denen das Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 bis 124 GWB eröffnet ist, ist die zuständige Vergabekammer in den Vergabebekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen zu benennen. Dabei soll folgende Formulierung verwendet werden:

„Zuständige Stelle für ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 bis 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):
Regierungspräsidium Halle oder Magdeburg (oder Oberfinanzdirektion Magdeburg),
Vergabekammer (Anschrift).
Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist.“

V. Vergabeprüfstellen

Vergabeprüfstellen nach § 103 GWB im Bereich europaweiter Vergabeverfahren werden nicht eingerichtet.

VI. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 1999 in Kraft; gleichzeitig tritt der Bezugs - RdErl. außer Kraft, wobei bis dahin anhängige Nachprüfungsverfahren nach bisherigem Recht beendet werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Landkreise und Gemeinden,
sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
die der Aufsicht des Landes Sachsen – Anhalt unterstehen sowie
sonstige Auftraggeber nach § 98 GWB